



WavebreakmediaMicro - stock.adobe.com

RP-BW
Stuttgart
Über uns
Abteilungen
Abteilung 10 - Landesversorgungsamt
Referat 102 - Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten, Landesärztin für Menschen mit Behinderungen

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

Referat 102 Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten

Referatsleitung

Dr. Andrea Dreisigacker
Abteilungsleiterin
0711 904-11009
andrea.dreisigacker@rps.bwl.de

Stellvertretung

Stellvertretung Sachgebiete 1 - 3
Leitung Sachgebiet Arzneimittel

Wolfgang Schumacher
Pharmaziedirektor
0711 904-11027
wolfgang.schumacher@rps.bwl.de

Leitung Sachgebiet
Medizinprodukte

Ulrike Bayerbach
Pharmaziedirektorin
0711 904-11024
ulrike.bayerbach@rps.bwl.de

Leitung Sachgebiet Ärztliche Angelegenheiten

Michael Scheel
Medizinaldirektor
0711 904-11028
michael.scheel@rps.bwl.de

Unsere Aufgaben

Das Referat nimmt im Überwachungsbereich (Sachgebiete 1-3) Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz und weiteren Gesetzen im Gesundheitswesen wahr.

Zu den Aufgaben im Überwachungsbereich des Referats 102 (Sachgebiete 1-3) gehören:

- die Überwachung von öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken und des pharmazeutischen Groß- und Einzelhandels,
- die Erteilung von Apothekenbetriebserlaubnissen und Genehmigung von Krankenhausversorgungsverträgen,
- die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Apotheken, Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten,
- die Überwachung der Heilmittelwerbung und der klinischen Prüfung von Arzneimitteln,
- die Überwachung der erlaubnisfreien Herstellung von Arzneimitteln in Arztpraxen und Krankenhäusern
- die Überwachung der Betreiber von Medizinprodukten in Bezug auf die hygienische Aufbereitung und die Gerätesicherheit, z.B. Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen,
- die Überwachung von Medizinprodukteherstellern,
- die Überwachung von klinischen Prüfungen bei Medizinprodukten und Leistungsbewertungsprüfungen bei In-vitro-Diagnostika,
- die Überwachung von medizinischen Einrichtungen nach dem Gewebegesetz einschließlich Erlaubniserteilung nach §§ 20b, 20c und 72b Arzneimittelgesetz und
- Fachaufsichtsfunktionen des Regierungspräsidiums gegenüber den Gesundheitsämtern in den Landrats- und Bürgermeisterämtern.

Weitere Informationen

Leitfaden des Landes Baden-Württemberg zur hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten (pdf, 280 KB)
Erlaubniserteilung nach dem Gewebegesetz
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
Information zu Apothekenberufen

Häufig nachgefragt

Betrieb einer Apotheke beantragen

Betäubungsmittel

Gewebe und Gewebezubereitungen

Medizinprodukte

Katastrophen- und Zivilschutz

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen

Weitere interessante Themen finden Sie in unserem Themenportal

[Themenportal](#)

Seitenmenü